

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 34 vom 23. August 2018

Anlage zu Ziffer 212

- **Wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.08.2018**



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Pfeifer & Langen
Zucker-Beteiligungen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Reeser Straße 280 - 300
47546 Kalkar

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Einleitung von Kühlwasser über die vier vorhandenen Infiltrationsbrunnen in den Untergrund

Ihr Antrag vom 07.12.2015, zuletzt geändert im Mai 2017

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.12.2015 erteile ich Ihnen die folgende

**Erlaubnis
gemäß § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 IZÜV**

Datum: 13.08.2018

Seite 1 von 29

Aktenzeichen:
54.07-1337/2015
bei Antwort bitte angeben

Herr Chilla
Zimmer: 442
Telefon:
0211 475-2945
Telefax:
0211 475-2430
alexander.chilla@
brd.nrw.de
Herr Schröder

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Inhaltsübersicht

Seite 2 von 29

1. Tenor.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	3
3. Zweck der Einleitung.....	4
4. Dauer der Genehmigung.....	4
5. Angaben zu den Infiltrationsstellen	4
6. Wasserrechtliche Anforderungen an die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers	5
7. Nebenbestimmungen	6
8. Hinweise	13
9. Verweis auf Unterlagen.....	14
10. Begründung	16
11. Kostenentscheidung.....	24
12. Rechtsbehelfsbelehrung	26
Anlage	



1. Tenor

1.1

Der Firma

Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG
vertreten durch die Pfeifer & Langen
Zucker-Beteiligungen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Reeser Straße 280 - 300
47546 Kalkar

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

erteile ich die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 IZÜV, Kühlwasser entsprechend den nachstehenden Anforderungen über die vier vorhandenen Infiltrationsbrunnen in den Untergrund einzuleiten.

1.2

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.117,50 € festgesetzt. Diese Gebühr ist von der Unternehmerin zu tragen.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Erlaubnis gemäß § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 IZÜV sind:

- §§ 1, 8 13, 55 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 i. V. m. §§ 2 ff. der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 28.01.2018,
- § 59 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.1995, neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- § 23 Abs. 1, Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) vom 17.06.2004,



- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 LWG NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Tarifstelle 28.1.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001,

in der derzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Beseitigung von zu Kühlzwecken gebrauchtem Grundwasser, das im Bereich der Weißzucker- und Dicksaftkühlung zur indirekten Kühlung der Maschinen und der Prozesse eingesetzt wird.

Das gebrauchte, ausschließlich thermisch belastete Grundwasser wird über vier Infiltrationsbrunnen wieder in den Untergrund eingeleitet (Versickerung).

Das Abwasser stammt aus einer Industrieanlage i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 3 der 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.24.1, E zur Herstellung von Zucker unter der Verwendung von Zuckerrüben.

4. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 31.07.2033.

5. Angaben zu den Infiltrationsstellen

Die Einleitung von Abwasser erfolgt auf dem Grundstück in Kalkar, Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstück 86 mit der Lage

Infiltrationsbrunnen 1:

Ostwert (Zone 32)	31 7814
Nordwert	57 34 488

Infiltrationsbrunnen 2:

Ostwert (Zone 32)	31 7838
-------------------	---------



Nordwert 57 34 414

Infiltrationsbrunnen 3:

Ostwert (Zone 32) 31 7849

Nordwert 57 34 341

Infiltrationsbrunnen 4:

Ostwert (Zone 32) 31 7817

Nordwert 57 34 224

6. Wasserrechtliche Anforderungen an die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers

6.1

Die Erlaubnis berechtigt zum Einleiten von Kühlwasser in einer Menge von max.

100 m³/h bzw. 150 000 m³/a.

6.2

Das Abwasser wird über vier Infiltrationsbrunnen in das Grundwasser eingeleitet. Es werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte (ÜW) festgesetzt. Sie sind an der Mess- und Probenahmestelle „**Kühlwasserrücklauf**“ einzuhalten.

6.3

Die in der Anlage zu diesem Erlaubnisbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

6.4

Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von mindestens zwei Minuten entnommen und gemischt werden.



6.5

Dem einzuleitenden Wasser dürfen keinerlei Zusatzstoffe zugeführt werden, insbesondere dürfen dem Kühlwasser keine Konditionierungsmittel oder Biozide zu dosiert werden.

7. Nebenbestimmungen

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG werden die nachstehenden Nebenbestimmungen erlassen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

7.1 Behördliche Überwachung

Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an der Mess- und Probenahmestelle „Kühlwasserrücklauf“ folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

7.1.1

An der Probenahmestelle „Kühlwasserrücklauf“ ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.1.2

An der Messstelle „Kühlwasserrücklauf“ ist der Abwasserdurchfluss mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren.

7.1.3

Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann. Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7.1.4

Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen. Wird bei der Prüfung der Messgenauigkeit ein Messfehler größer 10 Prozent bezogen auf den Momentanwert in einem Messbereich zwischen 10 Prozent und 100 Prozent des maxima-



len Durchflusses festgestellt, ist die Ursache zu beseitigen. Die v. g. Messgenauigkeit ist bei der Festsetzung des Überwachungswertes für den Höchstabwasservolumenstrom bereits berücksichtigt worden.

7.1.5

Nach den Entnahmebrunnen, an der Messstelle „Hauptentnahmeleitung“ und an der Messstelle „Kühlwasserrücklauf“ ist die Temperatur des Abwassers mit automatischen Einrichtungen kontinuierlich zu messen und als Minutenwerte zu registrieren. Die Aufzeichnungen müssen Tag und Uhrzeit erkennen lassen. Diese Aufzeichnungen, sowie die Daten der momentanen Durchflussmessung sind auf hierfür geeigneten Datenträgern mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir als Oberer Wasserbehörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auf Verlangen ggf. in aufbereiteter, ohne Hilfsmittel lesbarer Form, vorzulegen.

7.1.6

Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Mengenness- und Probenahmestelle sowie Änderungen der vorhandenen Mengenness- und Probenahmestelle sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und mir als Oberer Wasserbehörde abzustimmen. Die Mengenness- und Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung (Name der Anlage, Messstellennummer) deutlich sichtbar ist.

Auf meine Anforderung hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und mir vorzulegen.

7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt.

7.2.2

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich geforderten Parameter als einzuhaltende Überwachungswerte zu bestimmen, wenn die Ergebnisse der amtlichen Überwachung oder Selbstüberwachung hierzu Anlass geben.



7.2.3

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mir jährlich bis zum 31. März

- die Untersuchungsergebnisse,
- die aufgezeichneten Temperaturverläufe, einschl. ΔT , und
- die Jahreseinleitungsmenge

für das Vorjahr zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

industriewasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

7.2.4

Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung und auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV bleiben vorbehalten.

7.3 Überprüfung der Messeinrichtungen

7.3.1

Sämtliche Messeinrichtungen müssen spätestens alle drei Jahre auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und ggf. instandgesetzt werden. Über die Überprüfung und ggf. notwendige Instandsetzung ist eine Bescheinigung zum Betriebstagebuch zu nehmen.

Sofern laut Herstellerangaben andere Überprüfungsintervalle vorgeschrieben sind, sind mir diese Intervalle mitzuteilen und einzuhalten.

7.3.2

Die Infiltrationsbrunnen sind mit einem Peilrohrstutzen zu versehen und so unter Verschluss zu halten, dass keine Stoffe eindringen können.

7.3.3

Die Unternehmerin hat die Grundwasserstände in den Brunnen monatlich bezogen auf NHN einzumessen und im Betriebstagebuch einzutragen.



7.3.4

Die Bezugspunkte, von denen aus die Grundwasserstandsmessungen vorzunehmen sind, müssen durch unverrückbare Marken gekennzeichnet sein. Die Bezugspunkte, sowie ein Kontrollpunkt in der Nähe des Brunnens sind auf NHN einzumessen. Die eingemessenen Höhen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

7.4 Betrieb der Anlagen

7.4.1

Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu betreiben.

7.4.2

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis zu beachten. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kühlsystems durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten sowie die Regelungen zum Führen des Betriebstagebuchs sind darzustellen.

7.4.3

In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

7.4.4

Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

7.4.5

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Mess- und Probenahmestelle ist auszuschließen.



7.4.6

Die Unternehmerin hat alle Anlagen wie Brunnen, Speicherbehälter, Pumpenanlagen, Rohre und Einsteigeschächte, die eine Verbindung mit dem Grundwasser oder seine Benutzung ermöglichen, unter Verschluss zu halten.

Einstiegsöffnungen sind durch Deckel mit übergreifendem Rand und Gummidichtung tagwasserdicht abzudecken.

7.4.7

Die vorhandenen Gehölze im Umfeld der Infiltrationsbrunnen, welche einen wichtigen Bestandteil des Biotopverbundes in der grünlandgeprägten Niederung entlang der Lache darstellen, sind im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich unversehrt zu erhalten.

Unberührt bleiben etwaige Rückschnitte oder Gehölzentnahmen im unmittelbaren Anlagenumfeld, die ggf. im Rahmen der Instandhaltung der Brunnen zwingend erforderlich werden.

7.5 Betriebstagebuch

7.5.1

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
- die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.



7.5.2

Die Unternehmerin hat das Betriebstagebuch jederzeit zur Einsichtnahme durch mich und das LANUV bereitzuhalten und mir als Oberer Wasserbehörde auf Aufforderung Auszüge oder Kopien aus dem Betriebstagebuch zu übersenden.

7.5.3

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

7.5.4

Die Unternehmerin hat die einzelnen Eintragungen in dem Betriebstagebuch für die Dauer von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

7.6 Mitteilungspflichten

7.6.1

Hat die Unternehmerin Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheids nicht eingehalten oder tritt bei der Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer ein, so hat sie mich unverzüglich über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer des Verstoßes bzw. des Ereignisses zu unterrichten,

- die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen,
- die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie
- die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse

unverzüglich zu ergreifen sowie weitere von mir angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die

- zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen,
- zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie
- zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse

erforderlich sind.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

industriewasser@brd.nrw.de



vorzulegen.

Seite 12 von 29

7.6.2

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Abwasseranlagen sind mir als Oberer Wasserbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

7.6.3

Sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung der Temperatur befürchten lassen, hat die Unternehmerin die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Sie ist verpflichtet, mich als Obere Wasserbehörde über solche Reparaturen rechtzeitig zu unterrichten. Dabei ist auch anzugeben, welche Maßnahmen sie getroffen hat und noch treffen wird.

7.7 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.7.1

Die Erlaubnis und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

7.7.2

Ein Wechsel des Eigentums an den betrieblichen Abwasseranlagen ist mir als Oberer Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.7.3

Wesentliche Änderungen der dieser Erlaubnis zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir als Oberer Wasserbehörde vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für die Änderungen in der Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier erlaubte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Er-



laubnis. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei mir zu beantragen.

Seite 13 von 29

7.7.4

Im Falle der endgültigen Stilllegung des Kühlsystems oder der zugehörigen Abwasseranlagen ist durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass von den stillgelegten Anlagen keine Grundwasserverunreinigung ausgehen kann.

8. Hinweise

8.1

Die Erlaubnis steht gemäß § 18 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

8.2

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.3

Die Erlaubnis wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Erlaubnis lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

8.4

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.

8.5

Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG zu dulden.

8.6

Ich weise darauf hin, dass mit dieser Erlaubnis die Planung zur Erstellung sowie der Betrieb der Anlagen geregelt werden. Baurechtliche Bestimmungen und Anforderungen inkl. der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit sind nicht Gegenstand des Erlaubnisverfahrens. Deren Einhaltung liegt in der Eigenverantwortung der Unternehmerin.



8.7

Die hiermit erlaubte Einleitung der Abwässer fällt unter den Anwendungsbereich des BVT-Merkblatts „Nahrungsmittelindustrie“, einschließlich der zusätzlichen BVT für den Zuckersektor. Veröffentlichte Schlussfolgerungen liegen zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung nicht vor.

8.8

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 122 Abs. 3 LWG) wird hingewiesen.

9. Verweis auf Unterlagen

Maßgeblich für die technische Durchführung des Vorhabens sind die Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 07.12.2015, zuletzt geändert im Mai 2017.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis:

- Antragsschreiben vom 07.12.2015
- Inhaltsverzeichnis mit Impressum mit Stand vom Dezember 2015
- Erläuterungen zum Vorhaben mit Stand Mai 2017
- Vollmacht mit Stand 07.12.2015
- Angaben der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse mit Stand Dezember 2015
- Angaben zum Anlagenstandort mit Stand Dezember 2015 (Lage und Umgebung der Infiltrationsanlage, Gebietsausweisungen)
- Auszug aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1 : 5000 mit Kennzeichnung des Betriebsgeländes und der Standorte der Brunnenanlagen, Z.-Nr.: PLA12-06b vom 03.12.2015
- Ausschnitt aus der Flurkarte mit Kennzeichnung des Betriebsgeländes und der Standorte der Brunnenanlagen Maßstab 1 : 2000, Z.-Nr.: PLA12-03.1b vom 04.12.2015
- Landschaftsplan 05 Kalkar des Kreises Kleve Karte B Maßstab 1 : 15 000 mit Stand Dezember 2014
- Auszug aus tim-online mit der Darstellung des aktuellen Landschaftsschutzgebietes Maßstab 1 : 5000 vom 15.09.2015



- Erläuterungsbericht mit Stand Mai 2017
- Nichttechnische Zusammenfassung
 - Darstellung der Anlage mit Stand 2015
 - Übersicht über das Untersuchungsgebiet mit Stand 2015
 - Bewertung der Auswirkungen mit Stand 2015
- Schaltbild Entnahmefunnen und Infiltrationsfunnen vom 16.03.2016
- Ausbauzeichnungen Infiltrationsfunnen 1-4 und Schichtenverzeichnis, Maßstab 1 : 50, Z.-Nr.: PLA12-02.2a vom 23.07.2014
- Legende zum Schichtenverzeichnis
- Brunnenstube, Maßstab 1 : 20, Z.-Nr.: PLA12-02.3a vom 23.07.2014
- Kurzschema Abwasser
- Geohydrologische Darstellung mit der Reichweite der Einleitung, Maßstab 1 : 10 000, Z.-Nr.: PLA12-05.1b vom 04.12.2015
- Übersichtsplan mit Darstellung umliegender Wasserrechte und der Temperaturfelder, Maßstab 1 : 10 000, Z.-Nr.: PLA12-05d vom 04.12.2015
- Flurkarte mit Darstellung der Reichweite der Überhöhung und Angaben zum Landschaftsschutz, Maßstab 1 : 2 000, Z.-Nr.: PLA12-03.3b vom 04.12.2015
- Darstellung der Schutzgebiete mit Stand Dezember 2015
- Analysebericht der Untersuchungen der beiden Brauchwasserbrunnen vom 13.10.2015
- Analysebericht der mikrobiologischen Untersuchung der Brauchwasserbrunnen vom 09.10.2014
- Lage und Höhenbestimmung der Sickerbrunnen vom 09.04.2013
- Berechnung der Überhöhung der Infiltration
- Berechnung des Temperaturfeldes, Version 09.05
- Hydrologische Karte von Nordrhein-Westfalen, Grundriss- und Profilkarte, Blatt 4204 Rees von 1977
- Grundwassergleichen in NRW, Landesumweltamt, Essen 1995, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4304 Wesel mit Stand April 1988



- Grundwasserstandauskunft „ELWAS-WEB LVN“ vom 25.07.2014
- Erlaubnisbescheid zur Grundwasserförderung des Kreises Kleve vom 11.10.1995
- 1. Änderungsbescheid des Kreises Kleve zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.02.1997
- 2. Änderungsbescheid des Kreises Kleve zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 20.02.2007
- 3. Änderungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.11.2015
- Genehmigungsbescheid nach BImSchG des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 13.12.1993
- Genehmigungsbescheid nach BImSchG des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 18.08.1985
- 1. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Direkteinleitung nach WHG vom 12.07.2013

10. Begründung

10.1 Sachverhalt

Die Unternehmerin hat mit Datum vom 07.12.2015 bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wiedereinleitung von zu Kühlzwecken genutztem Brunnenwasser in das Grundwasser für das Werk Appeldorn, Reeser Straße 280 – 300 in 47546 Kalkar gemäß § 8 WHG i. V. m. § 2 ff. IZÜV beantragt.

Die Einleitung dient der Beseitigung von zu Kühlzwecken gebrauchtem Grundwasser, das im Bereich der Weißzucker- und Dicksaftkühlung zur indirekten Kühlung der Maschinen und der Prozesse eingesetzt wird.

Das gebrauchte, ausschließlich thermisch belastete Grundwasser wird über vier Infiltrationsbrunnen wieder in den Untergrund eingeleitet (Versickerung).



10.2 Sachentscheidung

10.2.1 Formelle Voraussetzungen

10.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

10.2.1.2 Erlaubnisverfahren

Das Erlaubnisverfahren nach § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Gewässerbenutzungen im Sinne dieser Verordnung sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Abs. 2 Nummer 2 des WHG. Bei der beabsichtigten Grundwassereinleitung (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG.

Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Unter § 3 der 4. BImSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV. Diese Anlage zur Herstellung von Zucker unter der Verwendung von Zuckerrüben fällt unter den Anhang 1, Nr. 7.24.1., Buchstabe E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV das Verfahren nach IZÜV zu führen.



10.2.1.2.1 Behördenbeteiligung

Im Erlaubnisverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Sachgebiet 54.2	Wasserversorgung, Grundwasser
Landrat des Kreises Kleve	Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz
Bürgermeister der Stadt Kalkar	Baurecht, technischer Betriebsführer der Wassergewinnungsanlagen
Geologischer Dienst	Geologie
Landesbüro der Naturschutzverbände	Naturschutz

10.2.1.2.2 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu beteiligen.

Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Für die Anlage zur Herstellung von Zucker unter der Verwendung von Zuckerrüben ist für die Nr. 7.24.1 ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 24.08.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen lagen vom 04.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 bei der Stadt Kalkar und bei der Bezirks-



regierung Düsseldorf zur Einsicht aus. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglich.

Die Einwendungsfrist endete am 06.11.2017. Es wurden Einwendungen vorgebracht. Die Anberaumung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV hat diese bei Ausübung ihres Ermessens § 14 der 9. BImSchV zu berücksichtigen. Nach § 14 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Die Erlaubnisbehörde hat die in § 14 der 9. BImSchV genannten Zwecke in ihre Ermessenserwägungen einzubeziehen, zu gewichten und gegenüber anderen Verfahrenszielen abzuwägen. Nach Sichtung der erhobenen Einwendungen war die Durchführung eines Erörterungstermins der Sache nach geboten.

Der Erörterungstermin, anlässlich dessen die Einwendungen mit der Unternehmerin und der Erlaubnisbehörde erörtert wurden, fand am 19.12.2017 in dem Rathaus der Stadt Kalkar im großen Sitzungssaal, Markt 20, 47546 Kalkar statt. Der BUND nahm für das Landesbüro der Naturschutzverbände am Erörterungstermin teil.

10.2.2 Wasserrechtliche Begründung

10.2.2.1

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer der Erlaubnis.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und



- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Erlaubnisgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Erlaubnisverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 57 Abs. 1 WHG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässeränderungen getroffen.

10.2.2.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

10.2.2.2.1 Stellungnahme Kreises Kleve

Der Kreis Kleve hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen aus natur-, wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Zur Vermeidung nachteiliger Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft wurde entsprechend den Rechtsvorschriften des § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Nebenbestimmung 7.4.7 zum Schutz der vorhandenen Gehölze im Umfeld der Infiltrationsbrunnen aufgenommen.

10.2.2.2.2 Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW

Der geologische Dienst NRW hat aus hydrologischer Sicht keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Erlaubnis. Die vorhandenen Infiltrationsbrunnen sind technisch geeignet, die erhöhte Kühlwas-



sermenge aufzunehmen. Die hydrologischen Auswirkungen der Einleitungen sind aufgrund der hohen Durchlässigkeit der quartärzeitlichen Kiessande, in die eingeleitet wird, vernachlässigbar.

10.2.2.2.3 Stellungnahme der Stadt Kalkar

Die Stadt Kalkar hat selbst keine Bedenken erhoben. Als technische Betriebsführung der Wassergewinnungsanlagen haben die Stadtwerke Kalkar eine Stellungnahme zum Antrag abgegeben. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Einleitung des zu Kühlzwecken entnommenen Grundwassers keine Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlage zur Trinkwassergewinnung in Obermörmter haben.

In dieser Erlaubnis habe ich als Obere Wasserbehörde Nebenbestimmungen aufgenommen, damit eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen wird. Dem einzuleitenden Wasser dürfen keinerlei Zusatzstoffe zugeführt werden, insbesondere dürfen dem Kühlwasser keine Konditionierungsmittel oder Biozide zu dosiert werden (Nebenbestimmung 6.5). Außerdem wird das einzuleitende Kühlwasser in der Menge und Qualität nach den Nebenbestimmungen unter 7.2 kontrolliert.

Die Stadtwerke Kalkar befürworten die Aufstellung von Grundwassergleichenplänen bei niedrigen und hohen Grundwasserständen.

Im Rahmen der Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Entnahme, die nicht Teil des vorliegenden Bescheides sind, werden die Grundwasserstände genauer betrachtet. Eine Entscheidung über die Aufstellung von Grundwassergleichenplänen ist nicht erforderlich.

10.2.2.2.4 Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände, vertreten durch den BUND

Der BUND hat keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Er regt an, den fossilen Kohleeeinsatz zu hinterfragen und den Einsatz von prozessinterner Wärmerückgewinnung mittels Rekuperatoren zu untersuchen.

Die Unternehmerin konnte bisher einige energieeinsparende Maßnahmen umsetzen. Es ist gelungen, mit der gleichen Energie dreimal so viel Zucker mit demselben Kessel zu produzieren. Außerdem wurde der Energieeinsatz bei der Zuckerproduktion optimiert und es wird der Einsatz von weiteren Technologien (z. B. Wärmepumpentechnik) geprüft.



Grundsätzlich obliegt es jedoch der Unternehmerin, sich für den Einsatz von fossilen oder erneuerbaren Energien zu entscheiden.

Seite 22 von 29

10.2.2.2.5 Ergebnis der öffentlichen Beteiligung

Verfahrensrelevante bzw. begründete grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Soweit um Aufnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Erlaubnisbeschied gebeten wurde, wurde diesen entsprochen.

10.2.2.3 Einwendungen

Der Einwender führt an, dass beide wasserrechtliche Verfahren Gegenstand der UVP-Vorprüfung sein müssen.

Diese Ansicht ist unzutreffend, weil die Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wiedereinleitung von zu Kühlzwecken genutztem Brunnenwasser in das Grundwasser nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung fällt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Einwender weist darauf hin, dass die wasserrechtlichen Zulassungsverfahren und das immissionsschutzrechtliche Verfahren in Wahrheit ein einheitliches Verfahren seien.

Das Vorhaben der Anlagenoptimierung nach § 16 BImSchG ist unabhängig von den wasserrechtlichen Verfahren zu betrachten. Die Anpassung an die Rohstoffversorgung und die verlängerte Kampagnenzeit auf 140 Tage haben keinen Einfluss auf die benötigte Kühlwassermenge.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Für den Einwender ist wichtig, dass an den angrenzenden Grundstücken keine Schäden durch dieses Vorhaben entstehen.

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden Grundstücken kann nach technischer Überprüfung ausgeschlossen werden, weil die Einleitung von Kühlwasser sich nicht auf diese auswirkt. Die Flurkarte mit der Darstellung der Reichweite der Überhöhung und Angaben zum Land-



schaftsschutz in der Anlage 5 „Zeichnerische Darstellungen“ beschreibt eindeutig den Auswirkungsbereich.

Die Einwendung wird somit zurückgewiesen.

Ferner bemängelt der Einwender, dass unter anderem durch die Verwendung von Brauchwasser für die Feuerlöschleitung eine Kontamination des Grundwassers zu rechnen sei.

Im Fall einer Feuerlöschübung ist sichergestellt, dass das Brauchwasser aufgefangen wird. Außerdem wird das Brauchwasser nicht den Infiltrationsbrunnen zugeführt. In der Erlaubnis ist u. a. durch die Nebenbestimmungen 6.5 und 7.2 zur Selbstüberwachung eine Kontrolle der Menge und Qualität des eingeleiteten Abwassers gegeben, sodass eine Kontamination ausgeschlossen werden kann.

Der Einwendung wird somit Rechnung getragen.

Der Einwender weist darauf hin, dass die chemisch-physikalischen Untersuchungen aus dem Jahr 2012 zugrunde gelegt seien. Es seien aktuellere Untersuchungen mit einer Ausweitung der Untersuchungsparameter notwendig.

In Anlage 6 „Sonstige Unterlagen“ ist ein Untersuchungsbefund vom 09.09.2015 für die Probenahmestelle Reeser Straße 280-300, Brunnen 2, „Eindicker“, Brauchwasser enthalten. Für die Beurteilung des Kühlwassers sind alle erforderlichen Parameter aufgelistet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

10.2.2.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Nach § 12 Absatz 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz des Grundwassers, beeinträchtigen oder die nicht den Anforde-



rungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Im vorliegenden Fall sind solche schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheides eingehalten werden.

Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor.

Da ein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, steht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen).

In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens, das heißt unter Berücksichtigung einer allgemeinwohl- und gewässerverträglichen Beseitigung in Abwägung der widerstreitenden Argumente, wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis antragsgemäß erteilt werden konnte.

Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Erlaubnis sind nicht erkennbar.

Diese Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8a BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

11. Kostenentscheidung

11.1 Verwaltungsgebühr

Gemäß Tarifstelle 28.1.1.1 AVerwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Wert der Einleitung. Danach beträgt die Gebühr 0,1% des Wertes der Benutzung, mindestens jedoch 200,00 €.



Der Wert der Gewässerbenutzung im Erlaubniszeitraum wird nach Ziffer 1.5, Buchst. a) der Anlage 6 der AVerwGebO NRW in der derzeit gültigen Fassung gestaffelt nach der Einleitungsmenge ermittelt.

Die Gebühr basiert im vorliegenden Fall auf der jährlichen Einleitungsmenge von 150.000 m³ und errechnet sich wie folgt:

Menge in m ³ /s		Wertzahl in € je m ³ /s	Differenz	Wert in €
von	bis			
0	2.000	3,00	2.000	6.000,00
2.001	5.000	1,75	3.000	5.250,00
5.001	10.000	1,00	5.000	5.000,00
10.001	100.000	0,20	90.000	18.000,00
100.001	150.000	0,06	50.000	3.000
Summe				37.250,00
für die Dauer der Benutzung (Jahre)			15	558.750
davon 0,1% = Gebühr				558,75

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Aufgrund der Notwendigkeit der Erteilung dieser Erlaubnis nach IZÜV ist dieses Verfahren mit einer besonderen Mühewaltung verbunden, insbesondere bei den Aufgaben im Rahmen der Auslegung der Antragsunterlagen, den Veröffentlichungen im Amtsblatt und der Durchführung des Erörterungstermins.

Die Verwaltungsgebühr wird auf das Doppelte erhöht 1.117,50 €.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

"xxxx xxxx xxxx xxxx"

an die Landeskasse Düsseldorf

HELABA (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED3333



zu überweisen.

Seite 26 von 29

11.2 Auslagen

Bei der Erteilung der Genehmigung sind Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 GebG NRW nicht entstanden.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu richten an das

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Alexander Chilla

**Anlage zum Erlaubnisbescheid vom 13.08.2018 – Az.: 54.07-1337/2015**

Seite 28 von 29

Überwachungswerte und Selbstüberwachung**1. Schlüssel und Abkürzungen:****1.1 Probenahmeart (PA):**

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B

1.2 Ausgleichsregelung(AR):

Einzelwert (Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten.) 1

1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

kontinuierlich	k
halbjährlich (1x pro Kampagne)	h

Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“.

Die Temperatur ist nach Maßgabe der DIN 38404-C4-2, in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu bestimmen.



2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

Probenahmestelle Kühlwasserrücklauf (Messstellen-Nr. 22218439)

Koordinaten: Ostwert: (32)31 7716

Nordwert: 57 34 319

Nr.	Parameter	Konzentrati- on/Temperatur	gül- tig ab	PA	AR	SÜ
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	---	sofort	B	-	h
-	Wassertemperatur	20 °C	sofort	A	1	k
-	Aufwärmspanne Kühlwasser (ΔT)	6 K	sofort	A	1	k